



Nr. 17/2004

DER AKTUELLE BEGRIFF

03.08.2004

Stalking

Anfang Juli 2004 brachte das Bundesland Hessen auf Drucksache 551/04 den Entwurf eines so genannten Stalking-Bekämpfungsgesetzes in den Bundesrat mit dem Ziel ein, Stalking-Opfer durch die Schaffung eines neuen § 241a Strafgesetzbuch (StGB) - Unzumutbares Nachstehen oder Verfolgen – besser zu schützen.

Anlass ist das seit Jahren die Strafverfolgungsbehörden beschäftigende Phänomen des „Stalking“. Trotz Ermangelung einer allgemeingültigen Definition wird gemeinhin darunter das vorsätzliche, böswillige und wiederholte Verfolgen oder Belästigen einer anderen Person verstanden. Die meist weiblichen Opfer sehen sich unterschiedlichen, intensiven Belästigungen und Bedrohungen durch die überwiegend männlichen Täter ausgesetzt: Sie werden zunächst mit (noch) harmlosen unerwünschten Telefonanrufen, Briefen, E-Mails oder SMS überhäuft bzw. ihnen wird aufgelauert. Wird die Bedrohung zu groß, ist oft die Umstellung des gesamten Lebensstils notwendig, um dem Einfluss des Täters zu entgehen.

In der Kriminalistik werden unter anderem folgende Stalkertypen unterschieden: Eine Gruppe bilden die so genannten „Ex-Partner-Stalker“ oder auch „Rejected-Stalker“. Ehemalige Ehe- oder Lebenspartner versuchen, das Opfer durch ständige Kontaktaufnahmen nach einer Trennung wieder zur Versöhnung zu bewegen. Oft geht einer Trennung der Paare bereits eine lange Leidensgeschichte häuslicher Gewalt voraus, die sich dann in Form des Stalkings mit Bedrohungen, Auflauern oder physischer Gewalt durch den Mann fortsetzt. Ein anderer Stalkertyp ist der fanatische Fan, der Prominenten nachstellt, um so mit ihnen in Kontakt zu treten. Motiv hierfür ist einerseits Geltungssucht; durch den Kontakt zu einem Prominenten erhofft sich der Täter, selbst einen Prominentenstatus zu erlangen. Andererseits vergöttern Fans Sänger, Schauspieler oder Sportler auf eine das Normalmaß übersteigende Weise und versuchen, eine bislang nur imaginäre Beziehung in die Realität umzusetzen. Drittens kann Stalking auch nur als primitiver Racheakt erscheinen (sog. „Rache-Stalking“). Kompetenzstreitigkeiten unter Geschäftsleuten, Nachbarstreitigkeiten, nicht im Sinne des Täters gelöste Rechtsstreitigkeiten oder auch Wut auf Entscheidungen eines Politikers können Motive zum Rache-Stalking sein. Eine eher neue Erscheinung ist das so genannte „Cyberstalking“, bei dem der Täter das Opfer mit E-Mails überhäuft oder ihm Viren zuspielt, um Kontrolle über dessen Computer zu erlangen.

Aufgrund des komplexen Erscheinungsbildes des Stalkings ist es für die Strafverfolgungsbehörden oftmals schwierig, die tatsächliche Gefährdung des Opfers zu erkennen. Das Umschlagen von zunächst harmlosen Kontaktbemühungen, intensiver werdenden Belästigungen bis zu sich anschließenden Bedrohungen wird nicht miteinander in Beziehung gesetzt und damit die Gefahr nicht ausreichend gewürdigt. Bereits nach geltendem Recht kann der Täter bestimmte Straftatbestände erfüllen: beispielsweise § 185 StGB (Beleidigung), § 240 StGB (Nötigung), § 241 StGB (Bedrohung) oder Körperverletzungstatbestände nach den §§ 223 ff. StGB. Daneben kann das Opfer zivilgerichtlichen Schutz in Anspruch nehmen.

In einigen Ländern (z. B. in den USA, Australien und den Niederlanden) existieren bereits Strafnormen speziell für Stalking. Nicht zuletzt spektakuläre Fälle mit prominenten Opfern, wie z. B. Steffi Graf, Claudia Schiffer oder Jeanette Biedermann haben die Diskussion um einen verbesserten Opferschutz auch in Deutschland erneut angefacht. Die Notwendigkeit der Schaffung eines eigenen Straftatbestandes für Stalking ist allerdings äußerst umstritten.

Gegner einer Strafrechtsänderung halten das bestehende Gewaltschutzgesetz¹ (GewSchG) für ausreichend effektiv zum Schutz von Stalkingopfern. Bei Schutzlücken sollte eher das GewSchG geändert werden. So sieht es der am 21.07.2004 vorgestellte Gesetzentwurf des rheinland-pfälzischen Justizministers, Herbert Mertin, vor. Außerdem müsse der von Hessens Landesregierung eingebrachte Gesetzesentwurf mit zu vielen unbestimmten Rechtsbegriffen arbeiten, wodurch sich vor allem die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer derartigen Strafnorm stelle. Weiterhin sei durch die weitgehende Formulierung im hessischen Gesetzentwurf der Anfangsverdacht einer Straftat in vielen Fällen anzunehmen, so dass Ermittlungsverfahren zwar eingeleitet, aber in Ermangelung tatsächlich strafrechtlich relevanter Taten wieder eingestellt werden müssten.

Die Befürworter einer Strafrechtsänderung, unter anderem Hessens Justizminister, Dr. Christean Wagner, halten das GewSchG für zu umständlich und dem Opferschutz nicht gerecht werdend. Kritisiert wird, dass die Strafverfolgung unter den Vorbehalt einer vom Opfer zu erwirkenden zivilrechtlichen Entscheidung gestellt ist. Das Opfer könne unter Umständen die zivilrechtliche Auseinandersetzung aufgrund der Bedrohung durch den Täter scheuen und keinen staatlichen Schutz suchen. Wenn außerdem Anlass für strafrechtlichen Schutz bestehe, sei nicht einzusehen, warum erst der Umweg über Zivilgerichte gegangen werden müsse, wie im GewSchG vorgesehen. Ein Strafantrag sei zum einen für die Betroffenen wesentlich weniger aufwendig und langwierig als ein zivilgerichtliches Verfahren. Zum anderen könnten die Strafverfolgungsbehörden auch ohne Strafantrag bei öffentlichem Interesse tätig werden. Weiterhin enthielten andere Vorschriften im Strafgesetzbuch ebenso unbestimmte Rechtsbegriffe, die verfassungskonform der Rechtsanwendung nicht entgegenstünden.

Das Bundesministerium der Justiz hat zwischenzeitlich auf seiner Homepage Informationen für Stalkingopfer ins Internet (www.bmji.de) eingestellt, die Ratschläge an Hand konkreter Fallbeispiele beinhalten, wie bereits nach der derzeitigen Rechtslage effektiver Rechtsschutz gegen Stalking zu erlangen ist.

Quellen:

- Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz, Nr. 120, vom 18. Juni 2004
- Pressemeldung des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz vom 21. Juli 2004
- Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz, Nr. 142, vom 21.07. 2004
- Borchert, Hans-Ulrich, Stalking – Ein rechtliches Phänomen, Familie Partnerschaft Recht 2004, S. 239 ff.
- Knecht, Thomas, Stalking Exzessive Belästigung aufgrund von Liebeswahn?, Kriminalistik 2003, S. 364
- Meyer, Frank, Strafbarkeit und Strafwürdigkeit von „Stalking“ mit Deutschen Recht, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 2003, S. 249 ff.
- Goebel, Gaby – Lapp, Matthias, Stalking mit tödlichen Ausgang, Kriminalistik 2003, S. 369 ff.
- Kamphius, Jan H./Emmelkamp Paul M.G. (2002): Stalking: Psychological distress and vulnerability, in: Polizei & Wissenschaft 4, S. 53-59
- Meloy, J. Reid (1998): The Psychology of Stalking, in: Meloy, J.R. (Hrsg.): The Psychology of Stalking – Clinical and Forensic Perspectives, San Diego, S. 1-23

Bearbeiter: RD Hans Anton Hilgers, Désirée Hippe (Praktikantin), Fachbereich Zivil-, Straf- u. Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau- u. Wohnungswesen (WF VII G);

1 Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3513).